Sonnabend.

Mr. 142.

6. December 1879.

## Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadtrathe ju Dippoldismalde und Frauenftein.

Berantwortlicher Rebacteur: Carl Jehne in Dippoldismalde.

Diefes Blatt ericheint wochentlich brei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. - Bu beziehen burch alle Bofts Anftalten und Die Agenturen. - Preis vierteljahrlich 1 Mart 25 Pfg. - Inferate, welche bei ber bebeutenben Auflage bes Blattes eine febr wirtfame Berbreitung finben, werden mit 10 Bfg. für bie Spalten-Beile, ober beren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Rach amtlichen Mittheilungen ift ber Sund, welcher am 27. vorigen Monats in ben Ortschaften Dittersbach und Burtersborf bei Frauenstein mahrgenommen worden ift und bafelbft mehrere Bunde gebiffen hat, am barauf folgenben Tage in Lichtenberg getobtet und bei ber hierauf vorgenommenen Section als ber Tollwuth bringenb verbachtig befunden worben.

Der fragliche Hund — eine schwarzbraune, ca. 3 Jahr alte weibliche, mittelgroße Dogge mit weißem Flede an ber Bruft, ein schmales lebernes Salsband ohne Steuer-Rummer mit einer Schnalle und 1 cm breiten eifernen Ring tragenb - hat, wie weiter ermittelt worden ift, von Reichenau geftammt.

Es wird baher von ber unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft für bie nachfolgenben Ortschaften: Reichenau, Rleinbobritfc, Dittersbach, Burtersborf, Bartmannsborf und Friedersborf,

fowie für bie Stabt Frauenftein bie zwolfwochige Sundefperre hiermit angeordnet, gleichzeitig auch verfügt, daß, soweit bies nicht bereits gefchehen, alle von bem gedachten Sunde etwa gebiffenen Sunde, Suhner ober Ragen fofort getobtet werben.

Der verfügten hundesperre gemäß find alle Sunde in ben obenermahnten Orten von heute ab 12 Bochen lang und zwar bis zum

25. Februar 1880

eingesperrt zu halten und burfen nur mit einem gut conftruirten und gut befestigten Maultorbe verfeben, freigelaffen werden.

Ferner haben die hundebesitzer ein wachsames Auge auf die in ihrer Pflege und Wartung befindlichen Thiere zu richten und alle irgendwie ber Tollwuth verbächtigen Rrantheits-Erscheinungen bem Gemeinbe-Borftanb, welcher wieberum an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten hat, fofort anzuzeigen.

Buwiderhandlungen gegen vorftebende Anordnungen werden nach § 12 bes Mandats vom 2. April 1796 mit Gelbftrafe bis gu 7 Det. 50 Pfg. geahndet werben. Insoweit von ben betreffenden Ortsbehörben megen ber hundesperre ihres Bezirks bereits Berfügung getroffen

worben ift, hat es hierbei zu bewenben. Dippoldismalde, ben 3. December 1879. von Reffinger.

Die bei dem unterzeichneten Königlichen Amtgerichte in Pflicht stehenden Herren Vormander werden hiermit veranlaßt, die gemäß § 45 der Berordnung vom 9. Januar 1865 über die geistige und leibliche Pflege, Beaufsichtigung und Fortbildung ihrer Mündel alljährlich zu erstattenden Erziehungsberichte im Laufe dieses Monats anher einzu-reichen oder bei den Ortsgerichten ihres Ortes, welche dieselben sammeln, abzugeben.

Frauenftein, am 2. December 1879.

Das Ronigliche Umtegericht baf. Rudler.

Rachbem bas Folium, welches bas Berggebäube

"Friedrich Muguft gu Reichenau" im Grund- und Hypothekenbuche für Reichenau erhalten soll, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vorbereitet worden ist, so wird Solches, und daß der Entwurf dieses Foliums für Alle, die daran ein Interesse haben, an hiesiger Amtsgerichtsstelle zur Einsicht bereit liegt, andurch bekannt gemacht, auch werben Alle, welche gegen ben Inhalt biefes Foliums wegen ihnen an bem genannten Berggebaube guftebenber binglicher Rechte Etwas einzuwenden haben follten, hierdurch aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von fechs Monaten und längstens den 16. Juni 1880